

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen. 1843-1854 1843

20 (21.8.1843)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 21. August 1843.

Nro. 7364.

Die Abgabe der Personalakten bei Versetzungen der Angestellten der Post- und Eisenbahnverwaltung betreffend.

Sämmtliche Großherzogliche Post- und Eisenbahnanstalten werden hiermit angewiesen, jeweils bei Versetzungen der bei ihnen angestellten untergeordneten Diener, die Personalakten des versetzten Dieners unmittelbar an dessen neue Dienstbehörde abzugeben.

Carlsruhe den 4. August 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vd. v. Dusch.

Nro. 7366.

Die Strafbefugniß der Eisenbahn-Amts-Vorstände betreffend.

In Folge der durch das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erteilten Ermächtigung wird hiermit bestimmt, daß die durch dieseitige Verordnung vom 16. September v. J. Nro. 4388. (Verordnungsblatt Nro. XI.) den Stations-Vorständen, (nunmehr Eisenbahn-Amts-Vorständen) erteilte Strafbefugniß, auch auf die Locomotivführer, Locomotivführerlehrlinge, Wagenwärter, Busreaudiener und Portiers ausgedehnt werde.

Die Großherzoglichen Eisenbahnämter werden zu ihrer Maafnahme hiervon in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe den 4. August 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vd. v. Dusch.

Nro. 7340.

Das Portofreithum der zur Abhör einzusendenden Gemein-
rechnungen betreffend.

Das Großherzogliche hohe Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat mittelst hohen Erlasses vom 20. v. M. Nr. 2145. verfügt, daß die Versendungen von Gemeinde-
Rechnungen, über welche der Staat nach §. 151. der Gemeindeordnung die Staatsauf-
sicht sich vorbehielt, und wonach die Bürgermeister diese Rechnungen an die vorgesezten
Großherzoglichen Amtsrevisorate zur Abhör vorzulegen haben, portofrei zu belassen seyen.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hiervon mit dem Auftrage in
Kenntniß gesetzt, die zwischen den Bürgermeisterämtern und den Großherzoglichen Amts-
revisoraten mittelst der Post stattfindenden derartigen Versendungen, wenn solche mit dem
Dienstsiegel verschlossen und mit der Bezeichnung „herrschaftliche Rechnungssache“ bezeich-
net sind, portofrei zu befördern.

Carlsruhe den 4. August 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.
v. Mollenbec.

vd. Sachs.

Nro. 7393.

Die Bestellung der nach Eichtersheim bestimmten Briefe und Fahrpost-
sendungen betreffend.

Der bisher dem Bestellungsbezirk der Großherzoglichen Posthalterei Sinsheim zu-
getheilt gewesene Ort Eichtersheim, Bezirksamts Wiesloch, wird mit dem 1. Septem-
ber l. J. anfangend, dem Bestellungsbezirk der Großherzoglichen Posthalterei Wiesloch
zugetheilt, von wo aus künftig eine tägliche Beförderung dahin stattfindet.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hievon mit der Anweisung in
Kenntniß gesetzt, die allgemeine Liste der Bestimmungsorte hiernach abzuändern.

Die mit Wiesloch resp. Sinsheim in unmittelbarem Briefpaketschluß und Fahrpost-
kartenwechsel stehenden Postanstalten haben ihre Special-Bestellungslisten gleichfalls dem-
gemäß abzuändern, und sich hinsichtlich der Instradirung der betreffenden Briefe und Fahr-
poststücke, sowie des Zutaxirens der Erstern, hiernach zu richten.

Carlsruhe den 5. August 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.
v. Mollenbec.

vd. Dusch.

Nro. 7773.

Die Classensteuer-Fassionirung pro 1844 betreffend.

Zur Aufstellung des Hebregisters der Classensteuer für das Steuerjahr 1844, nemlich für die Periode vom 1. November 1843 bis letzten Oktober 1844, werden sämtliche Postbeamte und Postbedienstete hiermit angewiesen, ihre Besoldungen, Gehalte und ihr sonstiges Dienst Einkommen nach dem wirklichen Betrag in die geeigneten Rubriken der denselben zukommenden Impressen einzutragen, und diese mit Datum und Unterschrift versehen, binnen 14 Tagen anher vorzulegen. —

Die Porto-Antheile nebst der Zeitungs-Provision sind nach dem wirklichen Ertrag der letztverflossenen vier Quartalien, die Emolumente und sonstigen Bezüge aber, nach ihrem durchschnittlichen Ertrag, ohne Abzug der darauf haftenden Lasten, darin aufzunehmen.

Die Aufnahme der Diäten und des Monturgeldes des Subalternpersonals hat dagegen, als der Classensteuer nicht unterworfen, zu unterbleiben. —

Von der Classensteuer befreit sind diejenigen contractmäßig angestellten Postbeamten, welche nur Lantien beziehen, in dem Falle, wenn sie bereits für ihren persönlichen Verdienst aus dem Betrieb einer Wirthschaft oder eines andern Gewerbes, Gewerbesteuer entrichten; es haben jedoch diejenigen Postbeamten, welche sich in diesem Falle befinden, binnen 14 Tagen ein Attestat des betreffenden Steuererhebers vorzulegen, daß sie wirklich Gewerbesteuer bezahlen, widrigenfalls sie mit ihrem Dienst Einkommen in das Classensteuer-Register aufgenommen werden.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß dieses Gewerbesteuerzeugniß auch dann vorgelegt werden muß, wenn auch ein solches bereits im verflossenen Jahre beigebracht worden seyn sollte.

Bei denjenigen Großherzoglichen Postanstalten, wo mehrere Beamte oder Bedienstete angestellt sind, hat der Vorstand sämtliche Fassionen zu sammeln, nöthigenfalls selbst aufzustellen, und nebst der Seinigen anher vorzulegen.

Die Fassionen des Subalternpersonals sind überdieß zu präsen, und daß dieß geschehen, durch Namensunterschrift zu bekrunden.

Für das bei der Großherzoglichen Eisenbahn angestellte Personal haben die Eisenbahnämter, und zwar jedes für diejenigen Bediensteten, welche aus seiner Casse den Gehalt beziehen, die Classensteuer-Register pro 1. November 1843 bis letzten Oktober 1844, sowie die Abgangs- und Nachtrags-Register für das verflossene Steuerjahr, nemlich vom 1. November 1842 bis letzten Oktober 1843, selbst aufzustellen, und der betreffenden Kreissteuer-Revision in dem, im Regierungsblatt vom 8. März 1842 Nr. X. vorgeschriebenen Termine vorzulegen.

Carlsruhe den 17. August 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. M o l l e n b e c.

vd. v. D u s c h.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Director der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen, Geheimen Legationsrath von Mollenbec die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehene Commandeurekreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, so wie

dem Oberpostrath Steinam das ihm verliehene Ritterkreuz desselben Ordens, anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Widerrufliche Ernennungen:

der bisherige Packer und Bureaudiener Georg Heuser in Bruchsal, ist seinem Ansuchen gemäß als Portier nach Karlsruhe versetzt, sowie

der bisherige Portier Christoph Beierle dahier, zum Packer und Bureaudiener in Bruchsal ernannt worden.

Todesfall:

Am 3. August ist der Posthalter Johann Baptist Käfle zu Salem gestorben.

